

Entwurf

V e r e i n b a r u n g

zwischen

dem **Landkreis Darmstadt-Dieburg,**

der **Wissenschaftsstadt Darmstadt,**

dem **Sparkassenzweckverband Dieburg**

und der **Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt** sowie der **Sparkasse Dieburg**
(die Sparkassen im Hinblick auf die Präambel sowie die §§ 14- 18)

(nachfolgend: die Beteiligten)

über

**die Bildung der „Sparkasse Darmstadt und Dieburg“
im Wege der Bündelung der Sparkassen-Trägerschaft
über einen Sparkassenzweckverband
und die anschließende Vereinigung
der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt
mit der Sparkasse Dieburg**

Präambel

Mit der vorliegenden Vereinbarung stellen der Landkreis Darmstadt-Dieburg, die Wissenschaftsstadt Darmstadt, der Sparkassenzweckverband Dieburg sowie die beteiligten Sparkassen die Weichen für eine weiterhin leistungsstarke Sparkassen-Struktur in ihrem Gebiet.

Die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt und die Sparkasse Dieburg bzw. ihre Vorgängerinstitute setzen seit ihrer Gründung im Jahre 1808 bzw. 1834 in ihrem jeweiligen Geschäftsgebiet den heute in § 2 Hessisches Sparkassengesetz (HSpG) verankerten öffentlichen Auftrag zum Nutzen ihrer Kundinnen und Kunden und damit zugleich zum Nutzen ihrer kommunalen Träger um. Um ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten, haben sich die beiden Sparkassen dabei fortlaufend an die Anforderungen der jeweiligen Zeit angepasst. Sie haben sich insbesondere in den letzten Jahren dynamisch entwickelt und sind solide, große bzw. mittelgroße Sparkassen in Südhessen.

Das Geschäftsgebiet der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt sind der westliche Teil des heutigen Landkreises Darmstadt-Dieburg (Altkreis Darmstadt) und die Wissenschaftsstadt Darmstadt. Das Geschäftsgebiet der Sparkasse Dieburg ist zum einen der östliche Teil des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Altkreis Dieburg) bzw. die dortigen Städte und Gemeinden. Integraler Bestandteil des Geschäftsgebietes sind zudem seit jeher das Gebiet der früheren Gemeinde Nieder-Roden und der heutigen Stadt Rödermark. Diese Gebiete gehörten bis zur Gebietsreform dem früheren Landkreis Dieburg an und die Städte Rodgau und Rödermark haben die Mitgliedschaft im Sparkassenzweckverband für die traditionell und erfolgreich in ihrem Teilgebiet bzw. Gebiet tätige Sparkasse Dieburg fortgeführt.

Die Überprüfung, welche Schritte jeweils sinnvoll bzw. geboten sind, um die Leistungsfähigkeit für ihre kommunalen Träger und insbesondere die Menschen und die Wirtschaft im Geschäftsgebiet weiter auszubauen, ist eine Daueraufgabe für die Sparkassen. Deren Wahrnehmung obliegt gemäß den Vorgaben des Hessischen Sparkassengesetzes grundsätzlich dem Verwaltungsrat und dem Vorstand als den Organen der Sparkassen. Die kommunalen Träger unterstützen die Sparkassen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Ihnen sind Grundlagenentscheidungen wie die Beschlussfassung über die Vereinigung mit einer Nachbarsparkasse zugeordnet.

Die Geschäftsgebiete der beiden Sparkassen zählen bundesweit zu den wirtschaftlich starken Standorten und sind ein Wirtschaftsraum mit großer Entwicklungsdynamik. Dies belegen ein hohes Erwerbspersonenpotenzial sowie die gesunde Mischung aus erfolgreichen kleinen und mittelständischen, aber auch großen, z. T. börsennotierten Unternehmen. Die Entwicklung der Geschäftsgebiete wird von den beiden Sparkassen proaktiv begleitet. Die Sparkassen haben in den letzten Jahren ihre Bilanzsummen durch originäres Kundengeschäft in ihrem Geschäftsgebiet erheblich ausgeweitet. Dieses Wachstum ist mit einer parallelen Entwicklung der Jahresergebnisse einhergegangen. Entsprechend sind beide Sparkassen in ihrem Geschäftsgebiet sehr erfolgreich und belegen in der Erfolgsspannenrechnung der hessischen Sparkassen Spitzenplätze.

Diese erfreuliche Entwicklung ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass sich bietende Gelegenheiten zur Optimierung der eigenen Strukturen jeweils beherzt ergriffen worden sind. Die Sparkassen sind damit grundsätzlich erfolgreich aufgestellt.

Zugleich ist aber auch festzustellen, dass die Möglichkeiten der weiteren Eigenoptimierung in der bestehenden Struktur weitgehend ausgeschöpft sind. Dies betrifft vor allem die Personalkostenquote, die Provisionserträge und die Wachstumsmöglichkeiten im großvolumigen Unternehmerkundensegment. Darüber hinaus sind signifikante Veränderungen im regionalen Umfeld der Sparkassen zu beobachten, die die weitere Entwicklung absehbar beeinflussen werden.

Zu nennen ist insoweit an erster Stelle die unlängst erfolgte Vereinigung der Volksbank Darmstadt - Südhessen mit der Mainzer Volksbank zur Volksbank Darmstadt Mainz, die eine Bilanzsumme von rd. 14 Mrd. EUR aufweist. Damit ist neben der Frankfurter Volksbank, die durch weitere geplante Fusionen kurz davorsteht, zur größten Volksbank Deutschlands mit einer Bilanzsumme von rd. 25 Mrd. EUR zu werden, eine weitere große Volksbank in unmittelbarer Nähe der Sparkassen aktiv. Beide Institute sind deutlich größer als die Sparkassen Darmstadt und Dieburg. Mittlerweile ist spürbar, dass die beiden Volksbanken mit sehr günstigen Konditionen aus strategischen Gründen zielstrebig in den interessanten Marktbereich der beiden Sparkassen eindringen, um neue und attraktive Kunden zu gewinnen.

Wenngleich Größe für sich genommen kein Erfolgsfaktor ist, bleibt festzustellen, dass Größe in Verbindung mit einer umsichtigen Unternehmensführung und einer klaren Fokussierung auf die eigenen Aufgaben und Kernkompetenzen gerade in wirtschaftlich starken und aktiven Regionen für das Kreditinstitut und alle Stakeholder zusätzlichen Nutzen stiften kann.

Durch den strategischen Zusammenschluss der beiden eigenkapitalstarken Sparkassen Darmstadt und Dieburg zur Sparkasse Darmstadt und Dieburg wird sichergestellt, dass das Fusionsinstitut weiter mit größeren Unternehmen in der Region insbesondere im Kreditbereich mitwachsen und die Hausbankfunktion absichern kann. Insbesondere die Begleitung großvolumiger Finanzierungen in Eigenregie ist durch die Vereinigung leichter darstellbar, da sich die Großkreditgrenze signifikant erhöht. Damit wappnet sich die Sparkasse Darmstadt und Dieburg für den Wettbewerb mit den beiden großen Volksbanken (Darmstadt Südhessen [Mainz] und Frankfurt Rhein-Main [Frankfurt]). Dies beugt den Wechsel der Hausbankverbindung in den Volksbankensektor ebenso vor, wie negative Finanzierungs- und Standortentscheidungen zu Lasten des gemeinsamen Wirtschaftsraumes.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg, die Wissenschaftsstadt Darmstadt und die weiteren Mitgliedsgemeinden des Sparkassenzweckverbandes Dieburg verfügen über die Möglichkeit, in diesem Sinne durch die Vereinigung der von ihnen unmittelbar bzw. mittelbar getragenen Sparkassen Darmstadt und Dieburg einen deutlichen Mehrwert zu generieren, ohne dabei die bewährten Grundprinzipien des kommunalen Sparkassenwesens und die Nähe zum Kunden zu beeinträchtigen. Aus den genannten Gründen bedeutet aus Sicht der Vorstände der beiden Sparkassen ein Verharren in den bisherigen Strukturen potentiell einen schleichenden Verlust an Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Dies wäre nicht auf das großvolumigere Kreditgeschäft begrenzt, sondern würde schrittweise potentiell alle Bereiche erfassen.

Die Grundlage für die Vereinigung wird durch die Neuordnung der Trägerschaft erreicht. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt tritt dem bestehenden Sparkassenzweckverband Dieburg bei und der Landkreis Darmstadt-Dieburg, der bereits Mitglied ist, bringt seine Mitträgerschaft für die bisherige Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt dort ein. Die Satzung des künftigen Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg wird an die neuen Gegebenheiten angepasst.

Auf der Ebene des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg erfolgt sodann die Vereinigung der beiden Ausgangssparkassen zur künftigen „Sparkasse Darmstadt und Dieburg“.

Im Einzelnen vereinbaren die Beteiligten hierzu Folgendes:

Teil A: Sparkassenzweckverband Darmstadt und Dieburg

§ 1

Aufnahme der Wissenschaftsstadt Darmstadt, Ausweitung der Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Die Wissenschaftsstadt Darmstadt tritt dem bisherigen Sparkassenzweckverband Dieburg mit Wirkung zum 1. April 2025 bei. Damit geht ihre Mitträgerschaft für die bisherige Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt auf den Zweckverband über.
- (2) Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes sind ab diesem Zeitpunkt die folgenden Gebietskörperschaften:
 1. Landkreis Darmstadt-Dieburg
 2. Stadt Babenhausen
 3. Wissenschaftsstadt Darmstadt
 4. Stadt Dieburg
 5. Gemeinde Eppertshausen
 6. Gemeinde Fischbachtal
 7. Stadt Groß-Bieberau
 8. Stadt Groß-Umstadt
 9. Gemeinde Groß-Zimmern
 10. Gemeinde Messel
 11. Gemeinde Münster
 12. Gemeinde Otzberg
 13. Stadt Reinheim
 14. Stadt Rodgau
 15. Stadt Rödermark
 16. Gemeinde Roßdorf
 17. Gemeinde Schaafheim
- (3) Der Landkreis Darmstadt-Dieburg überträgt die Aufgabe, Mitträger der bisherigen Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt zu sein, zum gleichen Zeitpunkt auf den bisherigen Sparkassenzweckverband Dieburg.
- (4) Der bisherige Sparkassenzweckverband Dieburg wird damit mit Wirkung zum 1. April 2025 paralleler Träger der bisherigen Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt und der bisherigen Sparkasse Dieburg.

§ 2

Name und Sitz

Der Verband führt mit Wirkung zum 1. April 2025 den Namen „Sparkassenzweckverband Darmstadt und Dieburg“. Er behält seinen Sitz in Groß-Umstadt.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst mit Wirkung zum 1. April 2025 aus der Stadt Rodgau das Gebiet der früheren Gemeinde Nieder-Roden und im Übrigen die Gebiete der Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 13 und 15 bis 17.

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht mit Wirkung zum 1. April 2025 aus je sechs Vertretern des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Wissenschaftsstadt Darmstadt, je 1 Vertreter der weiteren Verbandsmitglieder, soweit diese nicht mehr als 10.000 Einwohner haben, im Übrigen aus je zwei Vertretern. Für die Einwohnerzahl ist das Verbandsgebiet gemäß § 3 maßgebend. Die Vertreter des Mitgliedes nach § 1 Abs.1 Nr. 14 sollen ihren Wohnsitz im Verbandsgebiet haben.
- (2) ¹Mit Wirkung zum 1. April 2025 haben die Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 4 bis 17 je 1 Stimme bei einer Einwohnerzahl bis 10.000 und je 2 Stimmen, soweit die Einwohnerzahl mehr als 10.000 beträgt. ²Für die Einwohnerzahl sind die Einwohnerzahlen, die das Hessische Statistische Landesamt zuletzt veröffentlicht hat, und ist das Verbandsgebiet gemäß § 3 maßgebend, im Hinblick auf die Gemeinde Messel beschränkt auf das Gebiet der früheren Grube Messel und im Hinblick auf die Gemeinde Roßdorf beschränkt auf das Gebiet der früheren Gemeinde Gundernhausen. ³Der Landkreis hat zum einen eine Stimme mehr als die genannten Verbandsmitglieder.

⁴Zusätzlich hat der Landkreis diejenige Anzahl an Stimmen, die 40 v.H. derjenigen Zahl entsprechen, die sich ergibt, wenn die sich gemäß den Sätzen 1 bis 3 ergebende Stimmenzahl zunächst durch 33,9¹ geteilt, sodann mit 66,1² multipliziert und schließlich kaufmännisch auf die nächste ganze Zahl gerundet wird. ⁵Die sich so für den Landkreis ergebende Anzahl weiterer Stimmen wird kaufmännisch auf die nächste ganze Zahl gerundet.

⁶Die Wissenschaftsstadt Darmstadt hat diejenige Anzahl an Stimmen, die sich ergibt, wenn die sich gemäß den Sätzen 1 bis 3 ergebende Stimmenzahl zunächst durch 33,9³ geteilt, sodann mit 66,1⁴ multipliziert und schließlich kaufmännisch auf die nächste ganze

¹ Der Stimmverteilung liegt folgender Ansatz zugrunde: Aufgesetzt wird auf der bisherigen Regelung für den Sparkassenzweckverband Dieburg. Diese bisherige Regelung ist in den Sätzen 1 bis 3 beschrieben. Diese Regelung war zu „verlängern“, um der hinzutretenden Wissenschaftsstadt Darmstadt sowie dem Landkreis Darmstadt-Dieburg bzgl. seines zusätzlich eingebrachten Westteils neue bzw. zusätzliche Stimmen zuzuordnen. Die „Verlängerung“ beruht auf einer vergleichenden Bewertung, die die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC bezüglich der nachhaltigen Ertragskraft der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt und der Sparkasse Dieburg erstellt hat. Die vergleichende Bewertung hat für die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt eine Bandbreite von 65,3 % bis 66,9 % bezogen auf die aggregierte Ertragskraft der beiden Sparkassen ergeben. Spiegelbildlich ergibt sich für die Sparkasse Dieburg eine Bandbreite von 33,1 % bis 34,7 %. Von diesen Wertbandbreiten wird jeweils der Mittelwert angesetzt, d.h. für die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt 66,1 % und für die Sparkasse Dieburg 33,9 %. Um die zusätzlichen Stimmen für den Landkreis wegen der Einbringung seines Westteils und für die Wissenschaftsstadt Darmstadt zu ermitteln, ist die nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelte Stimmenzahl durch 33,9 zu teilen und sodann mit 66,1 zu multiplizieren. Die sich ergebende Zahl ist unter Berücksichtigung von Rundungen auf ganze Zahlen nach den bislang für die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt geltenden Quoten (60 % Wissenschaftsstadt Darmstadt, 40 % Landkreis Darmstadt-Dieburg) auf die Stadt und den Landkreis aufzuteilen.

² vgl. FN 1

³ Vgl. FN 1

⁴ Vgl. FN 1

Zahl gerundet wird, soweit diese Stimmen nicht gemäß den Sätzen 4 und 5 auf den Landkreis entfallen.

⁷Bezogen auf den 31.12.2022 ergab sich daraus die folgende Stimmverteilung in der Verbandsversammlung:

Gebietskörperschaft	relevante Einwohner	Stimmen	Stimmen gerundet
Stadt Babenhausen	17409	2	2
Stadt Dieburg	15699	2	2
Gemeinde Eppertshausen	6340	1	1
Gemeinde Fischbachtal	2759	1	1
Stadt Groß-Bieberau	4782	1	1
Stadt Groß-Umstadt	21028	2	2
Gemeinde Groß-Zimmern	14687	2	2
Gemeinde Messel (Grube Messel)	636	1	1
Gemeinde Münster	14566	2	2
Gemeinde Otzberg	6540	1	1
Stadt Reinheim	16603	2	2
Stadt Rodgau (Nieder-Roden)	15477	2	2
Stadt Rödermark	28834	2	2
Gemeinde Roßdorf (Gundernhausen)	3603	1	1
Gemeinde Schaafheim	9346	1	1
Landkreis Darmstadt-Dieburg		24	24
Zwischensumme wg. ehem. Dieburg		47	47
Wissenschaftsstadt Darmstadt		54,9858	55
Landkreis Darmstadt-Dieburg		36,6572	37
Zwischensumme wg. ehem. Darmstadt			92
Summe insg.			139

§ 5 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht mit Wirkung zum 1. April 2025 aus dem Verbandsvorsitzenden, dessen ersten und zweiten Stellvertreter und zehn Mitgliedern. Sie versehen ihr Amt ehrenamtlich.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder den zweiten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden, zehn Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der zweite Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist aus dem Kreis der Mitglieder der Verwaltungsorgane der Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 4 bis 17 zu wählen. Die zehn weiteren Mitglieder und ihre Stellvertreter werden aus dem Kreis der zu den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder wählbaren Personen gewählt.

§ 6 **Verbandsvorsitzender**

Verbandsvorsitzender sind, beginnend am 1. April 2025 mit dem Landrat, im Wechsel von zwei Jahren und sechs Monaten der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Oberbürgermeister der Wissenschaftsstadt Darmstadt. Wer den Vorsitz nicht innehat, ist in dieser Zeit erster Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden. Sie sind Ehrenbeamte des Verbandes.

§ 7 **Überschüsse**

- (1) An der Verteilung von Überschüssen der Sparkasse, die diese an den Sparkassenzweckverband abführt, nehmen diejenigen Verbandsmitglieder teil, die am Ende des Kalenderjahres, bei dessen Jahresabschluss der Überschuss festgestellt wird, Mitglied des Verbandes sind, nach Maßgabe des Absatzes 2 teil.
- (2) ¹Zunächst erfolgt eine Aufteilung in der Relation 66,1⁵ % zu 33,9⁶ % auf die Gruppen der Träger der früheren Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt (Wissenschaftsstadt Darmstadt und Landkreis Darmstadt-Dieburg; zusammen 66,1 %; Gruppe 1) und die Gruppe der Verbandsmitglieder gemäß § 1 Abs. 2 mit Ausnahme der Wissenschaftsstadt Darmstadt (zusammen 33,9 %, Gruppe 2).

²Innerhalb der Gruppe 1 erfolgt eine Aufteilung in der Relation 60 % zu 40 %⁷ auf die Wissenschaftsstadt Darmstadt (60 %) und den Landkreis Darmstadt-Dieburg (40 %).

³Innerhalb der Gruppe 2 erfolgt unter Ausschluss der Wissenschaftsstadt Darmstadt eine Aufteilung auf die Mitglieder gemäß § 1 Abs. 2, wobei insoweit untereinander der Landkreis Darmstadt-Dieburg in Höhe von 51 %, im Übrigen die weiteren Mitglieder gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 2 und 4 bis 17 untereinander im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen teilhaben, bezogen auf die Gebiete, die zum Verbandsgebiet nach § 3 gehören; im Hinblick auf die Gemeinde Messel beschränkt auf das Gebiet der früheren Grube Messel und im Hinblick auf die Gemeinde Roßdorf beschränkt auf das Gebiet der früheren Gemeinde Gundernhausen⁸. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen, die das Hessische Statistische Landesamt vor der Abführung an den Zweckverband zuletzt veröffentlicht hat.

⁵ Auch hier wird auf die Mittelwerte der Bandbreiten für die Wertrelation zwischen der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt (66,1 %) und der Sparkasse Dieburg (33,9 %) aufgesetzt, vgl. auch FN 1.

⁶ vgl. FN 6

⁷ Diese Relation ist auch bislang zwischen der Wissenschaftsstadt Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg bezüglich der Aufteilung von Abführungen der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt angewendet worden.

⁸ Die Aufteilung gem. Satz 3 ist auch bislang zwischen dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und den weiteren Mitgliedern des Sparkassenzweckverbandes angewendet worden.

Bezogen auf den 31.12.2022 ergaben sich daraus die folgenden Anteile an Überschüssen der vereinigten Sparkasse:

Gebietskörperschaft	Relevante Einwohner	Anteil an Ausschüttungen
Stadt Babenhausen	17409	1,62%
Stadt Dieburg	15699	1,46%
Gemeinde Eppertshausen	6340	0,59%
Gemeinde Fischbachtal	2759	0,26%
Stadt Groß-Biebrau	4782	0,45%
Stadt Groß-Umstadt	21028	1,96%
Gemeinde Groß-Zimmern	14687	1,37%
Gemeinde Messel (Grube Messel)	636	0,06%
Gemeinde Münster	14566	1,36%
Gemeinde Otzberg	6540	0,61%
Stadt Reinheim	16603	1,55%
Stadt Rodgau (Nieder-Roden)	15477	1,44%
Stadt Rödermark	28834	2,69%
Gemeinde Roßdorf (Gundernhausen)	3603	0,34%
Gemeinde Schaafheim	9346	0,87%
Landkreis Darmstadt-Dieburg		17,29%
Zwischensumme wg. Dieburg		33,90%
Stadt Darmstadt		39,66%
Landkreis Darmstadt-Dieburg		26,44%
Zwischensumme wg. Darmstadt		66,10%
Summe insg.		100,00%

- (3) Die Überschüsse sind von den Verbandsmitgliedern für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke zu verwenden.

§ 8

Rechtsverhältnisse des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg und seiner Mitglieder untereinander mit Wirkung zum 1. April 2025

Die Rechtsverhältnisse des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg und seiner Mitglieder untereinander ergeben sich - unter Einbeziehung der in den §§ 1 bis 7 getroffenen Regelungen - mit Wirkung zum 1. April 2025 insgesamt auf der mittleren Spalte der als **Anlage 2** beigefügten Synopse.

Dabei wird der heterogenen Größe der Zweckverbandsmitglieder durch das zusätzliche Erfordernis der Stimmen der Mehrheit der Verbandsmitglieder für Grundlagenentscheidungen (Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Vereinigung oder Auflösung der Sparkasse, Änderung der Verbandssatzung; Auflösung des Zweckverbandes) in § 8 Abs. 5 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes besonders Rechnung getragen.

Teil B: Sparkasse Darmstadt und Dieburg

§ 9

Vereinigung, Name, Sitz

- (1) Die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt und die Sparkasse Dieburg sollen mit Wirkung zum 1. Januar 2026 vereinigt werden.
- (2) Die Vereinigung soll im Wege der Aufnahme der Sparkasse Dieburg durch die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HSpG erfolgen.
- (3) Die Sparkasse soll den Namen „Sparkasse Darmstadt und Dieburg“ führen und ihren Sitz in Darmstadt haben. Die Sparkasse unterhält Hauptstellen in Darmstadt und Groß-Umstadt.

§ 10

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Für die Dauer der im Zeitpunkt der Vereinigung der Sparkassen laufende Wahlperiode der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg bis zum 31. März 2026 soll sich der Verwaltungsrat zusammensetzen aus
 1. dem Vorsitzenden des Sparkassenzweckverbandes als Vorsitzenden,
 2. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Sparkassenzweckverbandes als stellvertretendem Vorsitzenden,
 3. 18 weiteren sachkundigen Mitgliedern,
 4. 10 Bediensteten der Sparkasse.

Dem Verwaltungsrat gehören die Mitglieder des Verwaltungsrates der bisherigen Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt als weitere sachkundige Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 und als Bedienstete nach Abs. 1 Nr. 4 an.

In den Verwaltungsrat sind nach Abs. 1 Nr. 3 für die Dauer der laufenden Wahlperiode durch die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg ergänzend zehn Mitglieder zu wählen. Dabei sollen die bisherigen von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Dieburg in den Verwaltungsrat der Sparkasse Dieburg gewählten Mitglieder bei der Ergänzungswahl Berücksichtigung finden.

Die wahlberechtigten Bediensteten der Sparkasse wählen nach Abs. 1 Nr. 4 für die Dauer der laufenden Wahlperiode ergänzend fünf Bedienstete, die zu den bisherigen Bediensteten der Sparkasse Dieburg gehören sollen.

- (2) Für die Wahlperiode der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg, die am 1. April 2026 beginnt, soll sich der Verwaltungsrat zusammensetzen aus
 1. dem Vorsitzenden des Sparkassenzweckverbandes als Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Sparkassenzweckverbandes als stellvertretendem Vorsitzenden,
 3. 14 weiteren sachkundigen Mitgliedern,
 4. 8 Bediensteten der Sparkasse.
- (3) Mit der am 1. April 2031 beginnenden Wahlperiode soll sich der Verwaltungsrat dauerhaft zusammensetzen aus
 1. dem Vorsitzenden des Sparkassenzweckverbandes als Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Sparkassenzweckverbandes als stellvertretendem Vorsitzenden,
 3. 8 weiteren sachkundigen Mitgliedern,
 4. 5 Bediensteten der Sparkasse.

§ 11 Kreditausschuss

- (1) Für die Dauer der im Zeitpunkt der Vereinigung der Sparkassen laufenden Wahlperiode der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg bis zum 31. März 2026 wird zusätzlich ein örtlicher Kreditausschuss für das Geschäftsgebiet der bisherigen Sparkasse Dieburg eingerichtet.
- (2) Der örtliche Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und zwei vom Verwaltungsrat für die Dauer seiner Amtszeit bestimmten weiteren Mitgliedern. Als weitere Mitglieder sollen die bisherigen weiteren Mitglieder des Kreditausschusses der Sparkasse Dieburg Berücksichtigung finden.

§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes

Die Zuständigkeit für die Bestellung und Anstellung der Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse Darmstadt und Dieburg liegt bei deren Verwaltungsrat. In Kenntnis dessen würden es die Beteiligten dieser Vereinbarung auf der Basis der dazu herbeigeführten Abstimmungen begrüßen, wenn die bisherigen Mitglieder des Vorstandes der aufzunehmenden Sparkasse Dieburg gemeinsam mit den Mitgliedern des Vorstandes der aufzunehmenden Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt den anfänglichen Vorstand der vereinigten Sparkasse Darmstadt und Dieburg bilden. Den Vorsitz des Vorstandes der vereinigten Sparkasse soll Herr Dr. Sascha Ahnert übernehmen, Stellvertretender Vorsitzender der vereinigten Sparkasse soll Herr Markus Euler werden. Wie sich die Zahl der Vorstandsmitglieder perspektivisch entwickelt, nachdem der anspruchsvolle Prozess der technisch-organisatorischen Vereinigung der Sparkassen abgeschlossen ist, wird der Verwaltungsrat der vereinigten Sparkasse zu gegebener Zeit entscheiden.

§ 13 **Rechtsverhältnisse der Sparkasse Darmstadt und Dieburg**

Die Rechtsverhältnisse der Sparkasse Darmstadt und Dieburg ergeben sich - unter Einbeziehung der in den §§ 9 bis 12 getroffenen Regelungen - mit Wirkung zum 1. Januar 2026 insgesamt auf der zweiten Spalte von links der als **Anlage 2** beigefügten Synopse.

§ 14 **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Es erfolgen durch die Vereinigung keine betriebsbedingten Kündigungen von Arbeitsverhältnissen. Auf das Arbeitsverhältnis bezogene Besitzstände, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils in die vereinigte Sparkasse mitbringen, werden gewahrt. Die Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (VKA) einschließlich des Besonderen Teiles Sparkassen bzw. einer etwaigen Nachfolgeregelung sowie die Mitgliedschaften im Kommunalen Arbeitgeberverband Hessen sowie der Zusatzversorgungskasse Darmstadt werden fortgeführt.

§ 15 **Standorte**

Das Angebot der Sparkasse vor Ort bleibt erhalten. Die Standorte Darmstadt und Groß-Umstadt sollen mit unterschiedlichen Schwerpunkten ausgestattet werden. Groß-Umstadt soll mit besonders relevanten Ressorts zu einem fachlichen Schwerpunkt-Zentrum der Sparkasse ausgebaut werden.

§ 16 **Förderaktivitäten**

Die Förderaktivitäten der vereinigten Sparkasse über die Gewährung von Spenden sowie die Durchführung von Sponsoring-Maßnahmen sollen mindestens auf bisherigem Niveau der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt und der Sparkasse Dieburg bleiben. Alle Kommunen im Geschäftsgebiet der vereinigten Sparkasse werden angemessen berücksichtigt.

§ 17 **Ausschüttungen**

Neben der zur Finanzierung des eigenen Wachstums erforderlichen Thesaurierung von Teilen des jeweiligen Jahresüberschusses führen beide bisherigen Sparkassen im Zusammenwirken zwischen Vorstand und Verwaltungsrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen regelmäßig namhafte Beträge an die Träger bzw. Mitgliedskommunen des Sparkassenzweckverbandes ab. Von ansonsten unveränderten Verhältnissen ausgehend, sehen die Vorstände der Sparkas-

sen für die vereinigte Sparkasse über das aggregierte bisherige Niveau hinaus eine realistische Perspektive für ein höheres Ausschüttungsniveau; Thesaurierungen von mehr als 50 % des jeweiligen Jahresüberschusses sollten absehbar nicht erforderlich sein.

§ 18 Kommunalbeirat

Bei der vereinigten Sparkasse wird ein Kommunalbeirat eingerichtet, der eine breite Partizipation und Integration kommunaler Interessen sicherstellt. Alle Kommunen im Geschäftsgebiet der Sparkasse werden unabhängig von einer Trägerfunktion im Kommunalbeirat vertreten sein. Die Geschäftsordnung des Kommunalbeirats ist als **Anlage 5** beigelegt.

§ 19 Gewerbesteuerzerlegung

Die hebberechtigten Städte und Gemeinden und die Sparkasse verständigen sich auf eine Einigungserklärung über die Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages der zukünftigen Sparkasse Darmstadt und Dieburg auf der Grundlage des § 33 Abs. 2 Gewerbesteuerergesetz (GewStG).

Für den Landkreis Darmstadt-Dieburg:

[Ort], den

.....

Für die Wissenschaftsstadt Darmstadt:

[Ort], den

.....

Für den Sparkassenzweckverband Dieburg

[Ort], den

.....

Für die Stadt- und Kreis-Sparkasse
Darmstadt

[Ort], den

.....

Für die Sparkasse Dieburg

[Ort], den

.....

Anlagen